



STATISTISCHER BERICHT

LIV-j/20

Erbschaft- und Schenkungssteuer in Thüringen 2020

Bestell-Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9642

Telefax: 0361 57331-9699

Internet: statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 57331-9240

Herausgegeben im September 2021

Heft-Nr.: 183/21

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Tabellen

1.	Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2013 bis 2020	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2020 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses	10
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	11
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	12
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	13
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	14
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2020 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	15
9.	Unbeschränkt Steuerpflichtige 2020 nach Steuerklassen	16
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2020 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	17
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020	18

Grafiken

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2013 bis 2020	7
Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR	9
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2020 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik 2020 für Thüringen. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2020. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Methodische Hinweise

Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2020.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- a) Erwerb von Todes wegen,
- b) Schenkungen unter Lebenden und
- c) Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes** wegen:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

Zweckzuwendungen sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
=	Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	Festgesetzte Erbschaftsteuer

Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Grabpflegeaufwendungen, Steuerberatungskosten sowie mit der Abwicklung, Regelung, Verteilung oder Erlangung des Nachlasses unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten. Ohne Nachweis wird automatisch ein Betrag in Höhe von 10 300 EUR abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner:	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

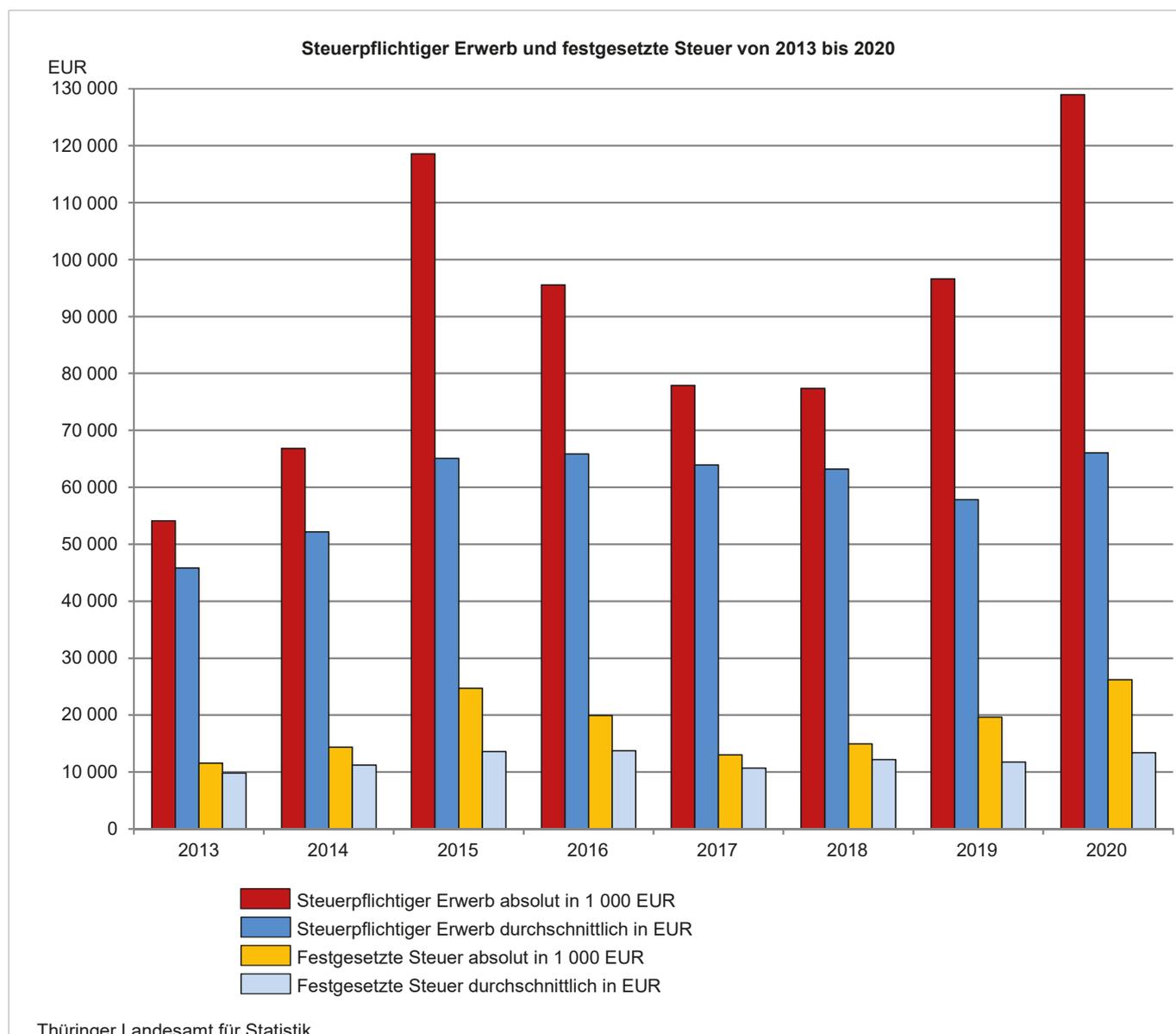
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2013 bis 2020

Jahr	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	%
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	
2013	1 180	54 103	45 850	11 561	9 797	21,4
2014	1 281	66 823	52 165	14 360	11 210	21,5
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8
2016	1 451	95 554	65 854	19 913	13 724	20,8
2017	1 219	77 898	63 903	13 004	10 668	16,7
2018	1 225	77 382	63 169	14 942	12 198	19,3
2019	1 671	96 612	57 817	19 643	11 755	20,3
2020	1 952	128 944	66 057	26 189	13 416	20,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



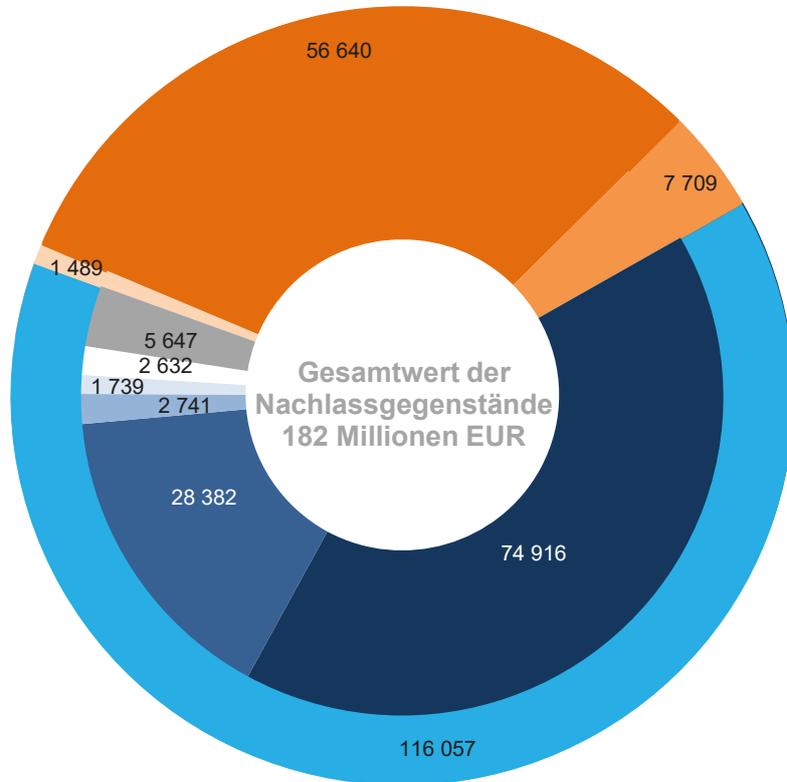
**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2020 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	37	10	13	4	33	31	44
5 000 - 10 000	.	5	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	272	56	127	-	262	263	272
50 000 - 100 000	253	75	146	8	247	237	253
100 000 - 200 000	201	54	118	9	198	186	201
200 000 - 300 000	76	20	55	7	76	69	76
300 000 - 500 000	53	12	40	.	53	51	53
500 000 - 2,5 Mill.	49	10	43	11	49	49	49
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	966	242	553	45	942	903	973
1 000 EUR							
unter 5 000	3 003	15	962	156	1 870	3 708	- 705
5 000 - 10 000	.	9	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	14 315	159	3 474	-	10 683	5 492	8 823
50 000 - 100 000	24 134	293	7 855	115	15 870	5 599	18 535
100 000 - 200 000	32 363	464	9 375	143	22 381	4 670	27 693
200 000 - 300 000	21 603	104	6 754	522	14 224	3 253	18 350
300 000 - 500 000	23 153	413	5 669	.	16 554	2 288	20 865
500 000 - 2,5 Mill.	51 463	33	19 617	2 417	29 397	9 460	42 003
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	181 895	1 489	56 640	7 709	116 057	37 065	144 830

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR



-  land- und forstwirtschaftliches Vermögen
-  Grundvermögen
-  Betriebsvermögen
-  übriges Vermögen
-  Bankguthaben
-  Wertpapiere, Anteile, Genussscheine, usw.
-  Anteile an Kapitalgesellschaften
-  sonst. Forderungen
-  Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen aus Gesellschaftsverträgen, usw.
-  Sonstige *)

*) Bausparguthaben, andere bewegliche körperliche Gegenstände; Hausrat; Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen; in- und ausländ. Zahlungsmittel (Bargeld); Zinsen bis zum Zuwendungstag; sonst. Guthaben aus Kapitalforderungen; Steuererstattungsansprüche; sonst. Rechte; Kapitalforderungen; Renten u. a. wiederkehrende Bezüge

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe ¹⁾ von Todes wegen 2020
nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	94	.	35	.
	5 000	- 10 000	16	-	12	4
	10 000	- 50 000	251	.	141	.
	50 000	- 100 000	344	5	218	121
	100 000	- 200 000	366	5	209	152
	200 000	- 300 000	184	5	103	76
	300 000	- 500 000	104	8	42	54
	500 000	- 2,5 Mill.	64	30	11	23
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	4	4	-	-
	5 Mill.	und mehr	4	.	-	.
Insgesamt			1 431	62	771	598
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	4 315	.	1 099	.
	5 000	- 10 000	503	-	313	190
	10 000	- 50 000	4 378	.	2 494	.
	50 000	- 100 000	10 514	256	6 382	3 876
	100 000	- 200 000	17 956	425	9 249	8 282
	200 000	- 300 000	11 203	318	5 916	4 969
	300 000	- 500 000	11 424	324	5 839	5 262
	500 000	- 2,5 Mill.	18 406	12 173	4 020	2 214
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	1 552	1 552	-	-
	5 Mill.	und mehr	966	.	-	.
Insgesamt			81 217	16 121	35 312	29 784
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	570	.	160	.
	5 000	- 10 000	108	-	51	57
	10 000	- 50 000	894	.	382	.
	50 000	- 100 000	2 163	20	981	1 162
	100 000	- 200 000	4 106	44	1 605	2 457
	200 000	- 300 000	2 570	29	1 082	1 459
	300 000	- 500 000	2 836	27	1 232	1 577
	500 000	- 2,5 Mill.	3 579	2 012	983	584
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	260	260	-	-
	5 Mill.	und mehr	147	.	-	.
Insgesamt			17 233	2 536	6 477	8 220

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	179	.	.	97
5 000 - 10 000	213	3	120	90
10 000 - 50 000	647	11	379	257
50 000 - 100 000	198	11	111	76
100 000 - 200 000	124	17	56	51
200 000 - 300 000	29	.	13	.
300 000 - 500 000	28	8	9	11
500 000 - 2,5 Mill.	13	8	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	1 431	62	771	598
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	383	.	.	191
5 000 - 10 000	1 613	19	912	682
10 000 - 50 000	17 036	270	10 064	6 703
50 000 - 100 000	14 111	864	7 911	5 336
100 000 - 200 000	17 610	2 634	7 931	7 045
200 000 - 300 000	6 955	.	3 152	.
300 000 - 500 000	10 776	2 885	3 645	4 246
500 000 - 2,5 Mill.	12 733	8 780	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	81 217	16 121	35 312	29 784
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	85	.	.	57
5 000 - 10 000	337	1	135	200
10 000 - 50 000	3 482	19	1 507	1 957
50 000 - 100 000	2 883	76	1 287	1 519
100 000 - 200 000	3 973	290	1 577	2 106
200 000 - 300 000	1 614	.	630	.
300 000 - 500 000	2 460	413	885	1 162
500 000 - 2,5 Mill.	2 399	1 663	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	17 233	2 536	6 477	8 220

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	168	51	179	179	3	179	179	160
5 000 - 10 000	203	55	213	213	9	213	213	212
10 000 - 50 000	619	197	647	646	17	647	647	646
50 000 - 100 000	191	66	198	198	9	198	198	195
100 000 - 200 000	121	43	124	124	7	124	124	124
200 000 - 300 000	29	9	29	29	.	29	29	29
300 000 - 500 000	28	7	28	28	.	28	28	28
500 000 - 2,5 Mill.	13	5	13	13	3	13	13	13
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 372	433	1 431	1 430	52	1 431	1 431	1 407
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	288	89	295	275	.	267	296	-
1 000 EUR								
unter 5 000	3 248	903	4 151	3 990	32	3 630	383	85
5 000 - 10 000	5 989	1 061	7 050	6 637	187	5 200	1 613	337
10 000 - 50 000	28 280	5 655	33 935	32 715	424	16 071	17 036	3 482
50 000 - 100 000	15 277	3 914	19 191	18 463	1 185	5 540	14 111	2 883
100 000 - 200 000	25 214	2 704	27 919	24 805	350	7 540	17 610	3 973
200 000 - 300 000	8 440	1 619	10 059	8 773	.	1 820	6 955	1 614
300 000 - 500 000	16 092	495	16 587	13 545	.	3 200	10 776	2 460
500 000 - 2,5 Mill.	13 751	3 079	16 830	15 696	538	3 500	12 733	2 399
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	116 293	19 429	135 722	124 624	3 152	46 501	81 217	17 233
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	20 655	7 095	27 750	13 933	.	14 083	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	86	.	.	35
5 000 - 10 000	76	3	39	34
10 000 - 50 000	239	12	146	81
50 000 - 100 000	68	7	35	26
100 000 - 200 000	25	4	9	12
200 000 - 300 000	5	.	-	.
300 000 - 500 000	3	3	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	16	13	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	521	49	280	192
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	188	.	.	73
5 000 - 10 000	546	20	287	239
10 000 - 50 000	6 051	347	3 821	1 882
50 000 - 100 000	5 039	507	2 614	1 918
100 000 - 200 000	3 319	545	1 211	1 564
200 000 - 300 000	1 302	.	-	.
300 000 - 500 000	972	972	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	15 338	11 039	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	47 728	29 153	9 425	9 150
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	35	.	.	19
5 000 - 10 000	101	1	42	57
10 000 - 50 000	1 110	23	557	530
50 000 - 100 000	919	46	396	477
100 000 - 200 000	712	46	221	445
200 000 - 300 000	184	.	-	.
300 000 - 500 000	101	101	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	2 579	1 300	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	8 957	4 772	1 635	2 550

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	85	85	.	86	86	79
5 000 - 10 000	76	76	15	76	76	76
10 000 - 50 000	239	239	27	239	239	237
50 000 - 100 000	68	68	14	68	68	68
100 000 - 200 000	25	25	6	25	25	24
200 000 - 300 000	5	5	.	5	5	5
300 000 - 500 000	3	3	.	3	3	3
500 000 - 2,5 Mill.	16	16	10	16	16	12
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	520	520	89	521	521	507
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	600	420	158	439	605	-
1 000 EUR						
unter 5 000	3 396	2 104	188	2 100	188	35
5 000 - 10 000	3 814	2 106	902	2 460	546	101
10 000 - 50 000	21 471	13 012	1 539	8 540	6 051	1 110
50 000 - 100 000	17 091	7 289	1 098	3 420	5 039	919
100 000 - 200 000	7 560	4 135	964	1 820	3 319	712
200 000 - 300 000	833	832	1 288	840	1 302	184
300 000 - 500 000	1 494	1 391	.	1 300	972	101
500 000 - 2,5 Mill.	38 336	13 569	5 945	4 760	15 338	2 579
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	120 610	59 253	13 291	26 440	47 728	8 957
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	214 668	29 722	12 501	42 223	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2020
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

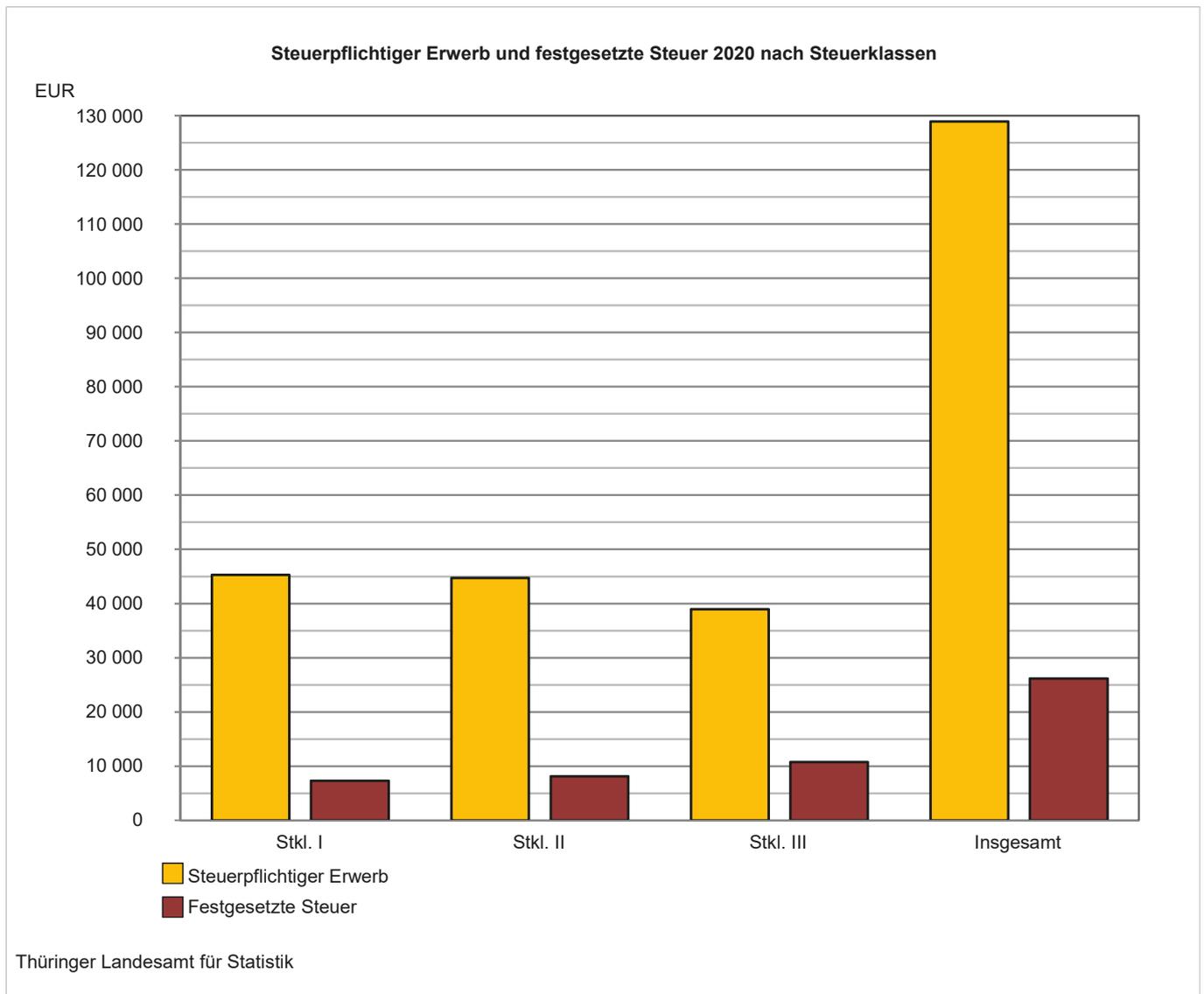
Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	265	.	.	132
5 000 - 10 000	289	6	159	124
10 000 - 50 000	886	23	525	338
50 000 - 100 000	266	18	146	102
100 000 - 200 000	149	21	65	63
200 000 - 300 000	34	.	13	.
300 000 - 500 000	31	11	9	11
500 000 - 2,5 Mill.	29	21	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	1 952	111	1 051	790
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	571	.	.	264
5 000 - 10 000	2 159	39	1 199	921
10 000 - 50 000	23 087	617	13 885	8 585
50 000 - 100 000	19 150	1 371	10 525	7 254
100 000 - 200 000	20 929	3 180	9 141	8 608
200 000 - 300 000	8 257	.	3 152	.
300 000 - 500 000	11 748	3 857	3 645	4 246
500 000 - 2,5 Mill.	28 071	19 819	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	128 944	45 274	44 737	38 933
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	121	.	.	76
5 000 - 10 000	437	3	177	257
10 000 - 50 000	4 592	42	2 064	2 486
50 000 - 100 000	3 802	123	1 683	1 997
100 000 - 200 000	4 685	336	1 798	2 551
200 000 - 300 000	1 798	.	630	.
300 000 - 500 000	2 561	514	885	1 162
500 000 - 2,5 Mill.	4 978	2 963	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	26 189	7 307	8 112	10 770

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

9. Unbeschränkt Steuerpflichtige 2020 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
Stkl. I	111	45 274	407 874	7 307	65 829	16,1
Stkl. II	1 051	44 737	42 566	8 112	7 718	18,1
Stkl. III	790	38 933	49 282	10 770	13 633	27,7
Insgesamt	1 952	128 944	66 057	26 189	13 416	20,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2020
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	264	264	13	265	265	239
5 000 - 10 000	289	289	24	289	289	288
10 000 - 50 000	886	885	44	886	886	883
50 000 - 100 000	266	266	23	266	266	263
100 000 - 200 000	149	149	13	149	149	148
200 000 - 300 000	34	34	.	34	34	34
300 000 - 500 000	31	31	5	31	31	31
500 000 - 2,5 Mill.	29	29	13	29	29	25
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	1 951	1 950	141	1 952	1 952	1 914
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	895	695	160	706	901	-
1 000 EUR						
unter 5 000	7 548	6 094	221	5 730	571	121
5 000 - 10 000	10 863	8 743	1 089	7 660	2 159	437
10 000 - 50 000	55 406	45 727	1 963	24 611	23 087	4 592
50 000 - 100 000	36 282	25 752	2 284	8 960	19 150	3 802
100 000 - 200 000	35 478	28 940	1 314	9 360	20 929	4 685
200 000 - 300 000	10 892	9 605	.	2 660	8 257	1 798
300 000 - 500 000	18 081	14 936	1 313	4 500	11 748	2 561
500 000 - 2,5 Mill.	55 166	29 265	6 483	8 260	28 071	4 978
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	256 332	183 877	16 442	72 941	128 944	26 189
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	242 418	43 655	12 618	56 307	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2020 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände /				
Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 267	140 153	521	120 610
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	298	1 216	66	431
Grundvermögen	732	41 693	371	39 542
Betriebsvermögen (Wert > 0)	39	4 534	13	31 753
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	6	-	-	-
übriges Vermögen	1 246	92 710	161	48 884
darunter:				
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	8	1 586	23	38 121
Bankguthaben ¹⁾	1 236	59 987	29	4 260
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	464	24 079	11	1 150
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	1 271	22 769	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	266	1 091	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall /				
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 372	116 293	521	120 610
Wert der sonstigen Erwerbe	433	19 429	X	X
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	433	20 148	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	66	718	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	1 431	135 722	520	120 610
abzüglich:				
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	406	3 047	.	.
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	268	5 751	80	50 556
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG ²⁾	268	5 037	80	49 828
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	265	714	67	729
Freibetrag nach § 13d ErbStG	45	759	41	790
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	6	898	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	X	X	240	9 661
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatkungskosten	X	X	303	333
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	1 430	124 624	520	59 253
zuzüglich:				
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	52	3 152	89	13 291
abzüglich:				
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 431	46 501	521	26 440
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 431	81 217	521	47 728
		Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 407	17 233	507	8 957
und zwar:				
Regelsteuerfestsetzung	1 431	18 099	521	10 094
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	1 431	17 983	521	10 082
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	23	240	56	1 136
ausländische Steuer ¹⁾	9	510	-	-

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

